

RS Vwgh 1991/1/29 90/04/0191

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.1991

Index

50/01 Gewerbeordnung

Norm

GewO 1973 §366 Abs1 Z1;

GewO 1973 §6 Z3;

Rechtssatz

Eine Tätigkeit iSd §34 Abs1 Z 3 GewO 1973, die den Händlern im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zusteht, erfordert das Vorliegen einer handelsgewerblichen Berechtigung, weshalb eine derartige "Vermittlungstätigkeit" nicht etwa losgelöst hiervon als eigene "eingeschränkte" handelsgewerbliche Tätigkeit angesehen werden kann. Für eine derartige, nicht im Rahmen eines Handelsgewerbes ausgeübte Tätigkeit käme - bei Zutreffen der sonstigen hiefür maßgeblichen Voraussetzungen - allenfalls das freie Gewerbe der Privatgeschäftsvermittlung in Betracht (Hinweis E 16.4.1985, 83/04/0202). Der Verkauf von Gewürzen und Tees, die von einer Kräutergenossenschaft stammen, auf einem Wochenmarkt, ohne Tragung des Unternehmerrisikos, gegen prozentuelle Entlohnung ja Verkaufstätigkeit, ist als das freie Gewerbe der Privatgeschäftsvermittlung zu qualifizieren.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990040191.X02

Im RIS seit

29.01.1991

Zuletzt aktualisiert am

21.04.2010

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at